

Schulordnung des Abendgymnasiums Mannheim

Anwesenheitspflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Im Falle der behördlichen Schließung der Unterrichtsräume oder bei Hybrid-Unterricht gilt die Anwesenheitspflicht auch für den Online-Unterricht.

Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind nachzuweisen.

Krankmeldung

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies unverzüglich – spätestens aber am 2. Tag – per Email an das Schulsekretariat zu melden (s.boos@abendschulen-mannheim.de).

Beurlaubung

Beurlaubungen müssen grundsätzlich 3 Unterrichtstage vor dem gewünschten Termin beantragt werden. Über den Antrag bis zu 3 Tagen entscheidet die Klassen- bzw. Kursleitung; bei mehr als 3 Tagen die Schulleitung.

Klassenarbeiten

Für versäumte Klassenarbeiten ist – innerhalb von 3 Werktagen – der betreffenden Lehrkraft und dem Sekretariat eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, bei absehbarer beruflicher Verhinderung eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Unter Umständen kann das Attest eines Arztes verlangt werden.

Wird eine schriftliche Klassenarbeit bzw. Klausur ohne den schriftlichen Nachweis der Schulunfähigkeit versäumt, so wird diese Arbeit mit der Note '6' bzw. mit '0' Punkten bewertet. Ein Anspruch auf einen Ersatztermin für die schriftliche Arbeit besteht in keinem Fall.

Mahnungen / Streichungen

Die Schulleitung kann die Schülerinnen und Schüler von der Liste der Teilnehmenden streichen,

- a) wenn diese länger als 4 Unterrichtswochen hintereinander, ohne ausreichende berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderung nachgewiesen zu haben, dem Unterricht fernbleiben,
- b) wenn diese in **einem** Unterrichtsfach innerhalb von 4 Unterrichtswochen sämtliche Unterrichtsstunden versäumt haben, ohne ausreichende berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderung nachgewiesen zu haben,
- c) wenn diese in einem Schuljahr mehr als 80 Unterrichtsstunden versäumt haben, ohne ausreichende berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderung nachgewiesen zu haben (Mahnung kann nach 60 Unterrichtsstunden erfolgen),
- d) wenn diese allgemein oder in einem Unterrichtsfach in drei aufeinanderfolgenden Monaten mehr als ein Drittel der Unterrichtsstunden versäumt haben, ohne ausreichende berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderung nachgewiesen zu haben.

Vor der Streichung erfolgt eine Mahnung.

Versetzung

Den Schülerinnen und Schülern wird am Ende eines jeden Halbjahres ein Zeugnis für die Jahrgangsstufe III und IV bzw. eine Halbjahresinformation für die Klasse I und II ausgestellt. Über die Versetzung in das nächste Schuljahr entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß der Versetzungsordnung für die Gymnasien der Normalform.

Unterrichtszeiten

Der Unterricht findet im Gebäude der Integrierten Gesamtschule Mannheim-Herzogenried (Herzogenriedstraße 50, 68169 Mannheim) statt. Unterrichtszeiten sind von Montag bis Freitag je nach Stundenplan der einzelnen Klassen von **16.45 bis 21.15 Uhr**.

Studentafel

	Deutsch	Geschichte	Englisch (1. Fremdsprache)	Französisch/ Latein (2. Fremdsprache)	Mathematik	Physik	Biologie oder Chemie	max.
Vorkurs (Klasse I)	4	2	4	4 (2 HJ)*	4	2	2	22
Einführungsphase (Klasse II)	4	2	4	4	4	2	2	22
Kurstufen (Klassen III & IV)	Nach Anzahl der gewählten Fächer, jedoch mindestens 20 Stunden wöchentlich!							

- im 1 HJ stehen diese 4 Stunden für Fördermaßnahmen zur Verfügung, um den Wiedereintritt in die Schule zu erleichtern

Leistungsnachweise

Die Schülerin / der Schüler hat die von der Schule geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Diese liegen der Notengebung zu Ende des Halbjahres zugrunde. Die Lehrkraft ist verpflichtet, Art, Zahl und Gewichtung der Leistungsnachweise zu Anfang des Schuljahres bekannt zu geben und der Klasse zu erläutern.

Liegen aus Gründen, die von den Schülern*innen zu vertreten sind, in einem Fach nicht genügend Leistungsnachweise vor, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Regelungen für die zweite Fremdsprache

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt den Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten Fremdsprache voraus. Dieser kann erbracht werden durch

- a) die Teilnahme am Unterricht in einer 2. Fremdsprache in den Klassen 7 bis 10 eines Normalgymnasiums oder einer Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“ am Schluss der 10. Klasse,
- b) die Teilnahme am Unterricht des Abendgymnasiums, der am Ende der Klasse II mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wird,
- c) das Bestehen einer am Abendgymnasium nach Eintritt durchgeführten schriftlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Kenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden.

Für den Eintritt in die Kursstufe ist der Nachweis der zweiten Fremdsprache erforderlich.

Verhaltensregeln

Den Anweisungen des Lehrkörpers und der Hausmeister ist Folge zu leisten. Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein Rauchverbot.

NAME: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____